Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1962	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Juli 1962	Nr. 22

Tag	Inhalt:	Seite
11. 7. 62	Verordnung über die Zuständigkeit auf den Gebieten der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung	335
20. 7. 62	Dritte Hessische Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung	335
20. 7. 62	Erste Verordnung zur Ausführung des § 19 des Hessischen Schulpflichtgesetzes	336
18. 7. 62	Verordnung zur Aufhebung von Rechtsvorschriften über den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Referendare des höheren technischen Verwaltungsdienstes	336
16. 7. 62	Verordnung über die Überleitung der durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes neu eingestuften Beamten und Richter	337

Verordnung
über die Zuständigkeit auf den Gebieten der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung
Vom 11. Juli 1962

Auf Grund des § 74 Abs. 2 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1205) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Freiwillige Erziehungshilfe wird vom Jugendamt im Einvernehmen mit dem Landeswohlfahrtsverband Hessen gewährt und ausgeführt.

(2) Die Fürsorgeerziehung wird vom Landeswohlfahrtsverband Hessen unter Beteiligung des Jugendamtes ausgeführt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Juli 1962

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen
Hemsath

Dritte Hessische Verordnung
über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung
Vom 20. Juli 1962

Auf Grund des § 3d Abs. 1 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 418) und des § 15 Abs. 2 des Zweiten Bundesmietengesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389) wird verordnet:

§ 1

Die Wohnraumbewirtschaftung in den Landkreisen Bergstraße, Dieburg, Hersfeld, Kassel und Limburg wird aufgehoben.

§ 2

Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum unterliegen in den in § 1 bezeichneten Gebieten vom 1. Juli 1963 an nicht mehr den Preisvorschriften. Die Mietpreise werden jedoch nicht vor dem Zeitpunkt freigegeben, zu dem das in § 2 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 399) bezeichnete Gesetz in Kraft tritt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1962 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Juli 1962

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister des Innern
I. V. Hemsath

Erste Verordnung
zur Ausführung des § 19 des Hessischen Schulpflichtgesetzes
Vom 20. Juli 1962

Auf Grund des § 19 des Hessischen Schulpflichtgesetzes vom 17. Mai 1961 (GVBl. S. 69) wird verordnet:

§ 1

In den Städten Frankfurt am Main, Kassel und Wiesbaden sowie im Obertaunuskreis wird vom 1. April 1963 an das neunte Volksschuljahr eingeführt.

§ 2

Die Volksschulpflicht im neunten Schuljahr erstreckt sich nicht auf Kinder und Jugendliche, die ihre Volksschulpflicht außerhalb des Gebietes der Städte Frankfurt am Main, Kassel und Wiesbaden sowie des Obertaunuskreises erfüllt haben.

§ 3

Der Unterricht im neunten Volksschuljahr kann teilweise durch Berufsschullehrer in der Volksschule oder bis zu zwei Tagen in der Woche in der Berufsschule erteilt werden.

§ 4

Die Volksschulpflicht kann im neunten Volksschuljahr auch durch den Besuch einer öffentlichen oder als Ersatzschule genehmigten privaten zweijährigen Berufsfachschule erfüllt werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Juli 1962

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister
für Erziehung und Volksbildung
Schütte

Verordnung
zur Aufhebung von Rechtsvorschriften über den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Referendare des höheren technischen Verwaltungsdienstes
Vom 18. Juli 1962

Auf Grund der §§ 17 Abs. 2 und 233 des Hessischen Beamtengesetzes vom 21. März 1962 (GVBl. S. 173) und des § 6 des Gesetzes über die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst vom 14. Februar 1957 (GVBl. S. 12) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Referendare des höheren technischen Verwaltungsdienstes (Mantelvorschriften) vom 1. Juli 1952 (GVBl. S. 139) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Juli 1962

Der Hessische Minister
der Finanzen
Dr. Conrad

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr
Franke

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Hacker

Der Hessische Minister
des Innern
Schneider

Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
Zinn

Verordnung

über die Überleitung der durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes neu eingestuften Beamten und Richter

Vom 16. Juli 1962

Auf Grund des Art. 5 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 1. Juni 1962 (GVBl. I S. 278) wird verordnet:

§ 1

Die nach Art. 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes neu eingestuften Beamten und Richter werden nach der in der Anlage beigefügten Übersicht in die neuen Besoldungsgruppen übergeleitet. Die Gewährung von Zulagen ergibt sich aus den Fußnoten der jeweiligen Besoldungsgruppen.

Anlage

§ 2

Die nach Maßgabe des § 1 übergeleiteten Beamten und Richter gelten, sofern in Spalte 5 der Anlage kein anderes Wirkungsdatum angegeben ist, vom 1. April 1962 an als in eine Planstelle der neuen Besoldungsgruppe eingewiesen.

§ 3

(1) Soweit sich aus der Überleitungsübersicht Änderungen von Amtsbezeichnungen ergeben, führen die Beamten und Richter die neuen Amtsbezeichnungen.

(2) Den in eine höhere Besoldungsgruppe übergeleiteten Beamten und Richtern ist schriftlich mitzuteilen

1. die Amtsbezeichnung, die sie zu führen haben,
2. die Besoldungsgruppe, der sie angehören,
3. das Besoldungsdienstalter, das sie in der neuen Besoldungsgruppe haben.

(3) Bei den Beamten und Richtern, deren Amtsbezeichnung geändert worden ist, ohne daß sie in eine höhere Besoldungsgruppe übergeleitet worden sind, ist Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Von einer Mitteilung nach Abs. 2 ist abzusehen, wenn die neue Amtsbezeichnung bereits vom Direktor des Landespersonalamtes vor der Verkündung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes festgesetzt und dem Beamten oder Richter mitgeteilt worden war.

§ 4

Wird auf Grund der Überleitungsübersicht eine Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters erforderlich, so sind die §§ 6 und 8 des Hessischen Besoldungsgesetzes anzuwenden. Für die Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters der in die Besoldungsgruppen A 13 und A 13 a überzuleitenden Gartenbauoberlehrer, Landwirtschaftsoberlehrer, Obstbauoberlehrer und Weinbauoberlehrer findet § 6 Abs. 8 des Hessischen Besoldungsgesetzes Anwendung.

§ 5

Rechtspfleger, die nach dem 31. März 1962, aber vor der Verkündung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes aus der Besoldungsgruppe A 9 in die Besoldungsgruppe A 10 übergetreten sind, bleiben in der Besoldungsgruppe A 10 und führen die Amtsbezeichnung „Justizoberinspektor".

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1962, soweit sie die Überleitung der Gartenbauoberlehrer, Landwirtschaftsoberlehrer, Obstbauoberlehrer und Weinbauoberlehrer in die Besoldungsgruppen A 13 und A 13a betrifft, am 1. April 1963 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Juli 1962

Der Hessische Minister
der Finanzen
Dr. Conrad

Anlage
(zu § I)

Überleitungsübersicht

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Bes.-Gruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Bes.-Gruppe	Ergänzende Bestimmungen
1	2	3	4	5
Amtsgehilfe	A 1	Steuerwachtmeister	A 2	Nur bei den Finanzämtern
Gartenaufseher	A 1	—	A 2	
Institutsgehilfe	A 1	—	A 2	
Laboratoriumsgehilfe	A 1	—	A 2	
Lagerwart	A 1	Lagerwärter	A 2	
Museumsaufseher	A 1	—	A 2	
Schloßaufseher	A 1	—	A 2	
Wächter	A 1	—	A 2	
Gestütwärter	A 2	—	A 3	
Laborant	A 2	—	A 3	
Oberamtsgehilfe	A 2	Steuerwachtmeister	A 2	Nur bei den Finanzämtern
Gestütoberwärter	A 3	—	A 4	
Hauptamtsgehilfe	A 3	Steueroberwachtmeister	A 3	Nur bei den Finanzämtern
Amtsmeister	A 4	Steuerhauptwachtmeister	A 4	Nur bei den Finanzämtern
Erzieher bei einem Landesjugendheim	A 4	—	A 5	
Krankenpfleger	A 4	—	A 5	
Abteilungspfleger	A 5	—	A 6	
Kartographensekretär	A 6	Regierungskartographensekretär	A 6	Nur im Bereich der staatlichen Verwaltung
Oberpfleger	A 6	—	A 7	
Vermessungssekretär	A 6	Regierungsvermessungssekretär	A 6	Nur im Bereich der staatlichen Verwaltung
Erster Oberpfleger	A 7	—	A 8	
Kartographenobersekretär	A 7	Regierungskartographenobersekretär	A 7	Nur im Bereich der staatlichen Verwaltung
Vermessungsobersekretär	A 7	Regierungsvermessungsobersekretär	A 7	Nur im Bereich der staatlichen Verwaltung
Kartographenhauptsekretär	A 8	Regierungskartographenhauptsekretär	A 8	Nur im Bereich der staatlichen Verwaltung
Vermessungshauptsekretär	A 8	Regierungsvermessungshauptsekretär	A 8	Nur im Bereich der staatlichen Verwaltung
Kartographeninspektor	A 9	Regierungskartographeninspektor	A 9	Nur im Bereich der staatlichen Verwaltung
Rechtspfleger	A 9	Justizinspektor	A 9	
Vermessungsinspektor	A 9	Regierungsvermessungsinspektor	A 9	Nur im Bereich der staatlichen Verwaltung
Kartographenoberinspektor	A 10	Regierungskartographenoberinspektor	A 10	Nur im Bereich der staatlichen Verwaltung
Rechtspfleger	A 10	Justizoberinspektor	A 10	
Vermessungsoberinspektor	A 10	Regierungsvermessungsoberinspektor	A 10	Nur im Bereich der staatlichen Verwaltung
Lehrer, die die Prüfung als Diplom-Psychologe abgelegt haben	A 10 bis A 12	Schulpsychologe und Lehrer an Volks-, Real- und Sonderschulen	A 13	Nur Lehrkräfte, die bis zum 31. März 1962 eine Zulage nach Nr. 4 der Gemeinsamen Vorschriften für mehrere Besoldungsgruppen erhalten haben

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Bes.-Gruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Bes.-Gruppe	Ergänzende Bestimmungen
1	2	3	4	5
Jugendleiterin als Lehrkraft an einer berufsbildenden Schule	A 10 a	—	A 10 c	
Lehrer oder technischer Lehrer an einer Volksschule	A 10 b	Lehrer an einer Volksschule	A 10 c	
Lehrer am Mittelschulzug einer Volksschule	A 10 c	Realschullehrer	A 10 c	
Mittelschullehrer	A 10 c	Realschullehrer	A 10 c	
Gartenbauoberlehrer	A 11	—	A 12	Bis 31. März 1963
Gartenbauoberlehrer	A 12	Studienrat	A 13/13 a	Ab. 1. April 1963. Nach Richtlinien des Fachministers und des Direktors des LPA sind so viele Studienräte der Bes.Gr. A 13 nach Bes.-Gr. A 13 a überzuleiten, daß sich die Zahl der in die Bes.Gr. A 13 und A 13 a eingereihten Studienräte wie 1:1 verhält
Kartographenamtmann	A 11	Regierungskartographenamtmann	A 11	Nur im Bereich der staatlichen Verwaltung
Konrektor an einer Volksschule mit mindestens einem voll ausgebauten Mittelschulzug	A 11	Volks- und Realschulkonrektor an einer Volks- und Realschule mit mindestens einem voll ausgebauten Zug an der Realschule	A 11	
Mittelschulkonrektor an einer Mittelschule mit mindestens zwei voll ausgebauten Zügen	A 11	Realschulkonrektor an einer Realschule mit mindestens zwei voll ausgebauten Zügen	A 11	
Mittelschulrektor als Leiter einer Mittelschule mit mindestens einem voll ausgebauten Zug	A 11	Realschulrektor als Leiter einer Realschule mit mindestens einem voll ausgebauten Zug	A 11	
Mittelschulrektor als Leiter einer Mittelschule mit drei bis fünf aufsteigenden Klassen	A 11	Realschulrektor als Leiter einer Realschule mit drei bis fünf aufsteigenden Klassen	A 11	
Oberlehrer bei einer Justizvollzugsanstalt	A 11	Oberlehrer im Strafvollzugsdienst	A 11	
Obstbauoberlehrer	A 11	—	A 12	Bis 31. März 1963
Obstbauoberlehrer	A 12	Studienrat	A 13/13 a	Ab 1. April 1963. Nach Richtlinien des Fachministers und des Direktors des LPA sind so viele Studienräte der Bes.Gr. A 13 nach Bes.-Gr. A 13 a überzuleiten, daß sich die Zahl der in die Bes.Gr. A 13 und A 13 a eingereihten Studienräte wie 1:1 verhält
Polizeifachschuloberlehrer	A 11	—	A 12	Nur örtliche Unterrichtsleiter der Polizeifachschule
Vermessungsamtmann	A 11	Regierungsvermessungsamtmann	A 11	Nur im Bereich der staatlichen Verwaltung

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Bes.-Gruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Bes.-Gruppe	Ergänzende Bestimmungen
1	2	3	4	5
Weinbauoberlehrer	A 11	—	A 12	Bis 31. März 1963
Weinbauoberlehrer	A 12	Studienrat	A 13/13a	Ab 1. April 1963. Nach Richtlinien des Fachministers und des Direktors des LPA sind so viele Studienräte der Bes.Gr. A 13 nach Bes.-Gr. A 13a überzuleiten, daß sich die Zahl der in die Bes.Gr. A 13 und A 13a eingereihten Studienräte wie 1:1 verhält
Kartographenoberamtmann	A 12	Regierungskartographenoberamtmann	A 12	Nur im Bereich der staatlichen Verwaltung
Landwirtschaftsoberlehrer	A 12	Studienrat	A 13/13a	Ab 1. April 1963. Nach Richtlinien des Fachministers und des Direktors des LPA sind so viele Studienräte der Bes.Gr. A 13 nach Bes.-Gr. A 13a überzuleiten, daß sich die Zahl der in die Bes.Gr. A 13 und A 13a eingereihten Studienräte wie 1:1 verhält
Mittelschulrektor als Leiter einer Mittelschule mit mindestens zwei voll ausgebauten Zügen	A 12	Realschulrektor als Leiter einer Realschule mit mindestens zwei voll ausgebauten Zügen	A 12	
Rektor als Leiter einer Volksschule mit mindestens einem voll ausgebauten Mittelschulzug	A 12	Volks- und Realschulrektor an einer Volks- und Realschule mit mindestens einem voll ausgebauten Zug an der Realschule	A 12	
Steueroberamtmann	A 12	Steuerrat	A 12	
Vermessungsoberamtmann	A 12	Regierungsvermessungsoberamtmann	A 12	Nur im Bereich der staatlichen Verwaltung
Direktor der Staatlichen Landesbildstelle	A 13	—	A 14	
Landesarzt	A 13	Medizinalrat beim Landeswohlfahrtsverband	A 13	
Regierungsapotheker	A 13	Regierungspharmazierat	A 13	
Studienrat	A 13/13a	—	A 13/13a	Nach Richtlinien des Fachministers und des Direktors des LPA sind so viele Studienräte der Bes.Gr. A 13 nach Bes.-Gr. A 13a überzuleiten, daß sich die Zahl der in die Bes.Gr. A 13 und A 13a eingereihten Studienräte wie 1:1 verhält
Landwirtschaftsrat	A 13a	Fachschuldirektor	A 14	Nur als Leiter einer Landwirtschaftsschule
Oberforstmeister (als Leiter der Landesforstschule Schotten)	A 13a	Direktor der Landesforstschule Schotten	A 14	

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Bes.-Gruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Bes.-Gruppe	Ergänzende Bestimmungen
1	2	3	4	5
Professor bei der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim	A 13a	—	A 14	
Professor bei der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau, Eichhof	A 13a	—	A 14	
Dozent als Leiter der Zweigstelle des Lehrerfortbildungswerks in Frankfurt am Main	A 14	Dozent am Lehrerfortbildungswerk	A 14	
Oberstudienrat	A 14	Schulpsychologe und Oberstudienrat an Gymnasien und berufsbildenden Schulen	A 14	Nur die bis zum 31. März 1962 als Oberstudienrat eingestuften Schulpsychologen
Oberstudiendirektor als Leiter eines Gymnasiums, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15, als Leiter einer Wirtschaftsoberschule mit mindestens zehn Planstellen für Studienräte und Handelsoberlehrer	A 14a	Oberstudiendirektor	A 15	
Regierungsdirektor	A 15	Regierungsgewerbedirektor	A 15	Nur im Bereich der staatlichen Fachverwaltungen
Regierungsdirektor	A 15	Regierungsvermessungsdirektor	A 15	Nur im Bereich der staatlichen Fachverwaltungen
Landgerichtsdirektor als auf Lebenszeit bestellter Vertreter des Landgerichtspräsidenten, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16	A 15a	Landgerichtsdirektor als auf Lebenszeit bestellter Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 5 eingestuften Landgerichtspräsidenten	A 16	
Oberstaatsanwalt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16, als Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht, dessen Präsident in der Besoldungsgruppe B 3 oder B 5 steht	A 15a	Oberstaatsanwalt als Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht, dessen Präsident in der Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist	A 16	
Direktor des Statistischen Landesamts	A 16	Präsident des Statistischen Landesamts	B 3	
Landgerichtspräsident an einem Gericht mit 50 und mehr richterlichen Planstellen im Bezirk, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5	B 3	Landgerichtspräsident an einem Gericht mit 100 und mehr richterlichen Planstellen im Bezirk	B 5	
Staatssekretär	B 7	—	B 8	Nur als ständiger Vertreter des Ministers

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,50 DM (einschl. 23 Pf Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) dazu 27 Pf Postzustellgebühr. Einzelstücke können nur vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 22 kostet 50 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. - Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. - Verlag: Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (06172) 23056, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main). Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Neuerscheinung

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

Herausgeber: Der Hessische Minister der Justiz

Als Teil II des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen erscheint das im Gesetz zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vorgesehene **Loseblattwerk,** das **alle im Lande Hessen am 31. Dezember 1961 geltenden Rechtsvorschriften** enthält.

Von über 40 000 überprüften Rechtsvorschriften sind 831 als fortgeltend festgestellt worden, die übrigen wurden durch das Bereinigungsgesetz aufgehoben.

Alle gültigen Rechtsvorschriften sind in der Sammlung vollständig enthalten; alle Änderungen sind eingearbeitet, so daß dem Benutzer die authentische Fassung des geltenden Landesrechts vorliegt.

Eine **übersichtliche und klare Gliederung in Sachgebiete** erleichtert das Auffinden von Vorschriften und Gesetzen. **Kein zeitraubendes Suchen mehr!**

Das Werk wird später in Ergänzungslieferungen fortgeführt. Sie werden so eingerichtet, daß dem Benutzer **jeweils der vollständige Text** fortlaufend zur Verfügung steht im Gegensatz zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, das meist nur die jeweiligen Ergänzungen bringt.

Nach diesem Werk können sich jede Behörde und jeder Staatsbürger schnell und zuverlässig über das geltende Recht informieren.

Das Grundwerk erscheint in mehreren Abschnitten und wird etwa 2 000 Seiten (Großoktav, zweispaltig) umfassen. Es kostet 45,— DM. Dazu werden zwei haltbare, ansprechende Plastikordner unberechnet mitgeliefert.

Der erste Abschnitt des Grundwerkes erscheint im Sommer 1962.

Das Grundwerk soll im Frühjahr 1963 vollständig vorliegen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe — Postfach 66 — Fernruf (0 61 72) 2 30 56